

**ETS II wirkt ab 1.1.2027**

# NEHG-Entlastung und Anpassung an ETS II

Seit 1.10.2022 fällt in Österreich ein nationaler CO<sub>2</sub>-Preis auf das Inverkehrbringen von fossilen Kraftstoffen an. Private Haushalte werden seit Beginn des Systems durch den jährlich ausbezahlten Klimabonus entlastet, Unternehmen nicht.

Mit der NEHG-Novelle (NEHG = nationales Emissionszertifikatehandelsgesetz) sind nun die notwendigen und angekündigten Entlastungsmaßnahmen für Unternehmen in Kraft gesetzt und Anpassungen an das EU-ETS-II-System umgesetzt worden.

Im Jahr 2022 wurde mit dem NEHG 2022 ein System implementiert, mit dem energetische Treibhausgasemissionen in den Bereichen außerhalb des EU-ETS I bepreist werden. Davon sind im Wesentlichen folgende fossile Energieträger betroffen: Benzin, Gasöl (Diesel), Heizöl, Erdgas, Flüssiggas, Kohle und Kerosin (Anlage 1 NEHG 2022). Um die Auswirkungen auf besonders stark betroffene Unternehmen zu vermindern und Carbon Leakage zu vermeiden, sah die Stammfassung des NEHG diverse Entlastungsmaßnahmen vor.

Ab 1.1.2027 soll die nationale CO<sub>2</sub>-Bepreisung dann durch den EU-ETS II abgelöst werden, der die Emissionen des Energieverbrauchs in den Sektoren Straßenverkehr, Gebäude, Industrie- und Energieanlagen, die nicht unter ETS I fallen und die der Landwirtschaft umfasst.

## Entlastungsmaßnahmen im Rahmen des NEHG 2022

Um die Akzeptanz in der Bevölkerung zu steigern und klimafreundliches Verhalten zu belohnen, werden die privaten Haushalte seit Beginn des Bepreisungssystems durch den jährlich ausbezahlten Klimabonus entlastet, womit ein Anreiz für klimafreundlicheres Verhalten gesetzt werden soll. Da aber besonders Unternehmen stark von der nationalen CO<sub>2</sub>-Bepreisung betroffen sind, wurden in der Stammfassung des NEHG gewisse Entlastungsmaßnahmen vorgesehen, welche jedoch

mangels beihilfenrechtlicher Genehmigung durch die Europäische Kommission nicht umgesetzt werden konnten. Nach Rückmeldung durch die Europäische Kommission, mussten die Entlastungsmaßnahmen derart neu gefasst werden, dass sie den Regelungen der EU-Energiesteuerrichtlinie entsprechen. Mit der Novellierung des NEHG (BGBl I Nr. 60/2024 – [Link](#)) wurden die ausstehenden Entlastungsmaßnahmen für Unternehmen nun konform zur EU-Energiesteuerrichtlinie neu konzipiert und in Kraft gesetzt.

## Entlastungen für energieintensive Betriebe und Carbon Leakage

Die in der Stammfassung des NEHG vorgesehenen Entlastungsmaßnahmen Carbon Leakage und Härtefälle wurden von der Europäischen Kommission (EK) als nicht beihilfenkonform eingestuft, da die EK das NEHG als Energiesteuer im Sinne der EU-Energiesteuerrichtlinie klassifiziert hat. Aufgrund dieser Einstufung waren eine Gesetzesänderung und eine Anpassung der Entlastungsmaßnahmen unumgänglich. Die heutige in § 26 NEHG enthaltene Entlastungsmaßnahme ermöglicht es energieintensiven Betrieben und von Carbon Leakage gefährdeten Unternehmen, einen Teil der durch das NEHG verursachten Mehrkosten rückerstattet zu bekommen. Aufgrund der Vorgaben der EU-Energiesteuerrichtlinie ist eine solche Entlastung allerdings nur dann möglich, wenn der Energieträger zu Heizzwecken verwendet wurde. Profiteure von der in der Stammfassung vorgesehenen Härtefallregelung wären unter anderem Transportunternehmen gewesen, die die vom NEHG umfassten Energieträger jedoch als Kraftstoff und nicht zu Heizzwecken verwenden. Aufgrund der Vorgaben der EU-Energiesteuerrichtlinie besteht für diesen Anwendungsfall nun keine Möglichkeit, eine Entlastung in Anspruch zu nehmen.

## Reinvestitionserfordernis

Die gewährte Entlastung ist zu einem Teil in Klimaschutzmaßnahmen innerhalb des betreffenden Betriebes oder Teilbetriebes zu reinvestieren. Wird die Reinvestition nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgewiesen, ist die Entlastung vollumfänglich zurückzuzahlen.



### Entlastungszeitraum und Summe

Die Entlastung steht sowohl für die Jahre 2024 und 2025 als auch rückwirkend für die Jahre 2022 und 2023 zur Verfügung und beträgt insgesamt 736 Millionen Euro. Übersteigen die in einem Jahr eingereichten Entlastungssummen das jährlich zur Verfügung stehende Budget, so kommt es zu einer Aliquotierung.

### Systematik des ETS II

Mit 1.1.2027 startet die Bepreisungsphase des ETS II. Im Gegensatz zu ETS I gibt es im ETS II keine Gratiszuteilungen, sodass sämtliche Zertifikate am Markt erworben werden müssen. Die ausgegebenen Zertifikate werden jährlich reduziert. Wo sich der Preis für ein Zertifikat im Rahmen des ETS II einpendeln wird, ist völlig offen. Gesetzlich wurde festgehalten, dass bei einem Überschreiten eines Zertifikatpreises von 45 Euro ein Preisstabilitätsmechanismus greift, der zusätzliche Zertifikate aus der Marktstabilitätsreserve in den Markt überführt. Die Einnahmen aus dem ETS II werden für Klimaschutz- und Dekarbonisierungsmaßnahmen sowie für den Europäischen Klimasozialfonds verwendet.

Die Bepreisung erfolgt vergleichbar zum nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetz (NEHG) über einen Upstream-Ansatz, was bedeutet, dass die Inverkehrbringer von Brennstoffen für die in den Brennstoffen enthaltenen Emissionen Zertifikate abzugeben haben, welche auf unionsweiten Versteigerungen erworben werden müssen. Die daraus entstehenden Mehrkosten werden über die Inverkehrbringer bis an die Endverbraucher weitergegeben und dadurch sollen Anreize für ein emissionsärmeres Verhalten gesetzt werden.

### Überführung des NEHG in den ETS II

Mit der Novellierung (BGBl I Nr. 60/2024) des NEHG wurden die rechtlichen Voraussetzungen für eine Anpassung des NEHG an das EU-ETS-II-System geschaffen. Nach der Überführung in das EU-ETS-II-System soll das NEHG 2022 mit der endgültigen Überführung in den EU-ETS II mit 31. Dezember 2026 auslaufen. Eine einjährige Verschiebung ist möglich, wenn die Beprei-

sungsphase im EU-ETS II um ein Jahr nach hinten verschoben wird.

### Berichtspflichten im ETS II

Obwohl der ETS II erst mit 1.1.2027 in seine Bepreisungsphase startet (unter besonderen Umständen ist eine Verschiebung auf 2028 möglich), werden die ersten Berichtspflichten für Unternehmen, die fossile Brennstoffe in Verkehr bringen, bereits ab 2024 wirksam. Ab 1.1.2025 dürfen nur mehr Brennstoffe in den steuerrechtlich freien Verkehr gebracht werden, sofern Handelsteilnehmer über eine entsprechende Genehmigung verfügen. Der Antrag auf Genehmigung musste über das Nationale Emissionszertifikatehandel Informationssystem (NEIS) des BMF bis zum 31.8.2024 eingebracht werden, um mit 1.1.2025 als Inverkehrbringer zu fungieren. Bis 30.4.2025 müssen die Handelsteilnehmer dann einen ersten Bericht über die historischen in Verkehr gebrachten Emissionen des Jahres 2024 einreichen.

### WKÖ-Position

- Positiv ist, dass die Entlastungsmaßnahmen des NEHG nun endlich umgesetzt wurden und auch rückwirkend für die Jahre 2022 und 2023 abrufbar sind.
- Im Rahmen der Überführung des NEHG in den ETS II ist dringend sicherzustellen, dass es zu einem außer Kraft treten des NEHG mit 31.12.2026 kommt, um eine zusätzliche Bepreisung und parallele Reportingstrukturen zu vermeiden. ●

### Infos:

- NEHG-Änderung BGBl I Nr. 60/2024 ([Link](#))
- ETS II – Amtsblatt ETS-Änderungs-Richtlinie 2023/959 ([Link](#)).



Mag. Markus Oyrer BSc LL.B. (WKÖ)

markus.oyrer@wko.at

